Bundesgesetzblatt

Teil II

1963	Ausgegeben zu Bonn am 27. September 1963	Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite

Gesetz zu dem Vierten Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates

Vom 18. September 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 16. Dezember 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vierten Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates — Bestimmungen betreffend den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte — wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. September 1963

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kiesinger

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder